

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Rolf Jenny (SVP, Herrliberg)

betreffend Änderung Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 neu:

Zur Berechnung des Bereichs, in welchem die Steuerfüsse liegen sollen, werden die tiefsten 5% der Steuerfüsse nicht berücksichtigt. Der tiefste Steuerfuss welcher innerhalb der vorgegebenen Bandbreite von 95% liegt, wird als Faktor 1 bestimmt.

§ 38

Als Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gilt das mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogene Mittel der Gemeindesteuerfüsse.

Martin Arnold
Rolf Jenny

64/2006

Begründung:

Die aktuelle Interpretation des Finanzausgleichsgesetzes sowie dessen angekündigte Revision durch den Regierungsrat legt eine Ergänzung respektive Präzisierung des § 8, sowie die Streichung des zweiten Absatzes in § 38 im Finanzausgleichsgesetz nahe.